

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Er erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Zeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Die „Anmaßung“ der Gewerkschaften

Von befreundeter Seite wird uns geschrieben:
 Wer Gegebenheit hat, die Unternehmerpresse zu lesen, der findet immer wieder Artikel, die sich gegen die Gewerkschaften richten. Das ist nun an sich nicht verwunderlich, aber dem aufmerksamen Leser fällt eins auf: immer wieder ist die Rede von der „Anmaßung der Gewerkschaften“, die überall als die Vertreter der Arbeitnehmer auftreten, obschon sie in Wahrheit nur einen Teil derselben als Mitglieder in ihren Reihen haben. Die drei anerkannten Gewerkschaftsrichtungen vertreten, so wird gesagt, tatsächlich nur ungefähr ein Viertel der Arbeitnehmer, die Hälfte der Arbeitnehmer ist nicht organisiert, der Rest entfällt auf andere Organisationen. Darin liegt, so wird weiter gefolgert, eine große Ungerechtigkeit. Es könne einem Unternehmer oder einer Unternehmervereinigung gar nicht mehr zugemutet werden, mit den Gewerkschaften noch Tarife abzuschließen, weil diese doch das Gros der Arbeitnehmer nicht hinter sich haben. Vor allem ist auch das Reichsarbeitsministerium den heftigsten Angriffen ausgesetzt, weil es den drei anerkannten Gewerkschaftsrichtungen eine „Monopolstellung“ einräume und so zum Nachteil der übrigen drei Viertel der Arbeitnehmerhaft diesem einen Viertel besondere Vorteile zuwende.

Diese Ansichten werden über die Unternehmerpresse hinaus auch in den scheinbar neutralen Zeitungen publiziert. So lernt Eifer wird planmäßig die gefasste Öffentlichkeit gegen die Gewerkschaften zu beeinflussen versucht. Die Mittel dazu sind recht mannigfaltig. So hat auch der Schreiber dieser Zeilen eine ganze Anzahl Briefe bekommen, mit dem Ziel, ihn zu überzeugen, daß die gegenwärtige „Monopolstellung der Gewerkschaften“ eine Gefahr sei, zugleich aber auch eine Widerkraft gegen den Artikel 159 der Reichsverfassung, der die Koalitionsfreiheit gewährleisten sollte.

Es wäre töricht, eine derartige Bühlarbeit mit einer Handbewegung abzutun. Der Unkundige — und wieviele sind unkundig — läßt sich von den Argumenten der Gewerkschaftsgegner nur zu leicht beeinflussen. Gewiss können die Angriffe der Gegner von den Gewerkschaften als unberechtigt zurückgewiesen werden. Dieses geschieht seitens der Gewerkschaftspresse ja auch, aber damit ist es nicht allein getan. Jeder Gewerkschaftler muß mithelfen, daß dem eben angeführten Gerede die Grundlage entzogen wird. Diese Grundlage besteht in dem Vorhandensein so vieler Unorganisierter. Jeder objektiv Denkende weiß, daß auch diese Unorganisierten zu 90 Prozent in den drei Gewerkschaftsrichtungen die Organisationen sehen, die ihre Interessen vertreten. Und sie lassen sich diese Interessenvertretung sehr wohl gefallen. Sie würden auch, wenn es hart auf hart

geht, auf der Seite der Gewerkschaften stehen, genau so wie etwa Millionen Personen bei einer politischen Wahl den Parteien ihre Stimme geben, ohne eingeschriebene Mitglieder der einen oder anderen Partei zu sein. Diese und ähnlich gelagerte Tatsachen werden aber von den Gegnern der Gewerkschaften mit Vorbedacht übersehen. Die Gewerkschaften aber haben selbst gar kein Interesse daran, eine Menge Nachzügler zu haben, die sich meistens nur aus „Sparsamkeitsgründen“ an der Mitgliedschaft vorbeidrücken. Hier muß seitens der organisierten Arbeitnehmerschaft der Hebel angefaßt werden. Die Unorganisierten müssen veranlaßt werden, Klipp und Klar Farbe zu bekennen.

Gegenwärtig stehen die Dinge so, daß die Unternehmer und die Selben die Partei der Unorganisierten mit in ihre Front gegen die Gewerkschaften stellen. Diese Handhabe, die praktisch mit der Wahrheit im Widerspruch steht, muß den Gewerkschaftsfeinden genommen werden. Wer gelb ist, mag zu dieser Gesellschaft stoßen, wer es aber nicht ist, soll sich durch seine Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft klar und deutlich von ihnen scheiden. Die Zeit, wo sich Tausende das Unorganisiertsein erlauben können, muß ein Ende nehmen. Wenn ich Arbeiter wäre und im Betriebe stände, wo da ich dieses den Unorganisierten mit allem Nachdruck plausibel machen. Kein Stand ist in dieser Beziehung mit seinen Unorganisierten so nachsichtig wie der Arbeitersstand. Und die Unternehmer verstehen es, selbst unter Anwendung der brutalesten Mittel, die ich hier nicht empfehlen möchte, die Unorganisierten in ihren Reihen gefügig zu machen. Und andere Stellen verfahren ähnlich. Und so muß auch die organisierte Arbeitnehmerschaft ihre Forderung den Unorganisierten gegenüber aufgeben, weil sie nicht nur unklug ist, sondern auf die Dauer auch die Interessen der Arbeiterschaft aufs schwerste gefährdet. In den anderen Ständen, die weit wichtiger sind und die ihre eigenen Organisationsverhältnisse vorurteilslos betrachten, wird es einfach nicht verstanden, warum

1. so viele Arbeitnehmer im wahren Sinne des Wortes so dumm sind, sich nicht zu organisieren;

2. warum die Organisierten so viele Unorganisierte neben sich dulden.

Hier muß mehr Einsicht bzw. mehr Energie angewandt werden. Die Arbeitnehmerschaft selbst sieht die Gefahr nicht so deutlich. Infolgedessen sei sie von einem, der es gut mit ihr meint, gewarnt, und zwar recht eindringlich gewarnt.

bestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrages, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrvertrages und aus dessen Nachwirkungen sowie für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Arbeitnehmers bildet, soweit es sich nicht nur um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung handelt, und Streitigkeiten der nach § 481 des Handelsgesetzbuches zur Schiffbesatzung gehörenden Personen;

3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen;
4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus den §§ 86, 87 des Betriebsrätegesetzes (Einspruch gegen Kündigungen);
5. in folgenden Fällen des Betriebsrätegesetzes: für die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in Betriebsvertretungen (§§ 39, 56 Abs. 2, § 60); für die Entscheidung über Auflösung von Betriebsvertretungen (§§ 41, 44, § 56 Abs. 2); für die Berufung vorläufiger Betriebsvertretungen (§ 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 56 Abs. 2, § 60); für die Entscheidung über Bildung und Auflösung gemeinsamer Betriebsvertretungen (§§ 52, 53); für die Festsetzung von Strafen nach § 134 b der Gewerbeordnung (§ 80 Abs. 2); für die Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes gegen vereinbarte Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern (§§ 82, 83); für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Errichtung, Zusammenfassung und Tätigkeit von Betriebsvertretungen und aus Wahlen zu ihnen (§ 93); für die Ersetzung der Zustimmung von Betriebsvertretungen zur Kündigung oder Veretzung ihrer Mitglieder (§§ 97, 98).

Die vorstehend unter 1-4 begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hierzu befugt ist. — Die Zuständigkeit kann aber auch auf nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Arbeitgeber oder gegen Arbeitnehmer sowie von solchen gegen Dritte erweitert werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der im § 2 Nr. 1-4 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist. Auf Grund Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des privaten Rechts und ihrer gesetzlichen Vertretern vor die Arbeitsgerichte gebracht werden.

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge. Den Arbeitnehmern stehen Personen gleich, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten (Hausgewerbetreibende und sonstige arbeitnehmerähnliche Personen), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen; arbeitnehmerähnliche Personen sind im Verhältnis zu ihren Auftraggebern auch Zwischenmeister, die den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer eigenen Arbeit am Stück beziehen.

Keine Arbeitnehmer sind gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Vorgesetztenämtern des öffentlichen und privaten Rechts, ferner Personen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte sowie als Angehörige des Reichsarmees und der Reichsmarine.

Die Arbeitsgerichtsbehörden sind mit rechtsgelehrten Richtern und mit Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt. — Die erste Instanz, die Arbeitsgerichte, entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer (Arbeitsrichter) den Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in den Fällen der oben unter Nr. 1 aufgeführten Tarifstreitigkeiten jedoch mit je zwei Beisitzern. Die Entscheidungen sind endgültig, wenn der Streitwert nicht mehr als 300 RM beträgt oder das Arbeitsgericht nicht bei einem geringeren Streitwert den Streit wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung im Urteil für berufsungsfähig erklärt. Die Beisitzer werden nicht, wie bisher, zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten gewählt, sondern von der höheren Verwaltungsbehörde (Preußen: Regierungspräsident) im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk das Arbeitsgericht errichtet wird, auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Berufung hat auf Grund von Vorschlagslisten, die die im Gerichts-

Das Arbeitsgerichtsgesetz

Von Otto Gerig-Köln, R. d. R.

Der deutsche Reichstag hat nach mehr als vierjähriger Vorarbeit, am 11. und 13. Dezember 1926 das Arbeitsgerichtsgesetz verabschiedet. Das Gesetz wurde veröffentlicht am 23. Dezember 1926 Reichsgesetzblatt I, S. 507. Demzufolge werden die Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Juweliergerichtsgerichte zum 1. Juli 1927 verschwinden und an deren Stelle treten die Arbeitsgerichtsbehörden.

- Arbeitsgerichtsbehörden sind:
1. die Arbeitsgerichte (§§ 14-32).
 2. die Landesarbeitsgerichte (§§ 33-39).
 3. das Reichsarbeitsgericht (§§ 40-45).
- Die Arbeitsgerichte werden als selbständige Gerichte bei den Amtsgerichten durch die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der Landessozialverwaltung (Wohlfahrtsministerium, Sozialministerium) und nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer errichtet. Sie können für mehrere Amtsbezirke zusammen, insbesondere für einheitliche Wirtschaftsgebiete, errichtet werden.
- Die Landesarbeitsgerichte als Berufungsinstanz werden bei den Landgerichten errichtet. Die Errichtung erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie die Arbeitsgerichte. Ein Landesarbeitsgericht kann auch für mehrere Landgerichtsbezirke errichtet werden. Diese Berufungsgerichte sind nicht selbständig, sondern gehören als Zivilkammern zu dem betreffenden Landgericht.

Ebenso ist die Revisionsinstanz, das Reichsarbeitsgericht, kein selbständiges Gericht, sondern dem Reichsgericht eingegliedert. Seine Errichtung erfolgt durch den Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Gegenüber den bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ist die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden wesentlich erweitert worden. Erstens fallen jetzt alle Berufsgruppen unter das Arbeitsgerichtsgesetz, während bisher ganze Berufsgruppen (z. B. landwirtschaftliche Arbeiter, Hausangestellte) ihr Recht bei den ordentlichen Gerichten suchen mußten. Im Gegensatz zu den bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, die nur tätig werden konnten, wenn das Einkommen des Arbeitnehmers eine gewisse Höchstgrenze nicht überschritt, sind die Arbeitsgerichtsbehörden zuständig ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehaltes.

Die Zuständigkeit ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte gegeben:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Befolgen oder Nichtbefolgen von Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- und Lehrverhältnis, oder über das Befolgen oder Nicht-

besteht bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einreichen, unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu erfolgen. Auch in-teressierte wirtschaftlicher Vereinigungen können Beisitzer sein. Die Beisitzer müssen 25 Jahre alt und deutsche Reichsangehörige sein; sie bilden einen Beisitzerausschuß mit mindestens je drei Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der Beisitzer auf die einzelnen Kammern, sowie vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen zu hören ist. Getrennte Kammern sollen zunächst für Angestellte und Arbeiter errichtet werden. Es können jedoch auch nach Bedarf Kammern für einzelne Berufe (z. B. Baugewerbe, Bergbau, Landwirtschaft) — Fachkammern — oder für Gruppen von Arbeitnehmern (z. B. für kaufmännische oder technische Angestellte) gebildet werden. Für das Handwerk sind an Stelle der bisherigen Innungsgerichtsgerichte generell Fachkammern (Handwerksgerichte) zu bilden. Die Beisitzer für die Fach- und Berufsammern sollen dem entsprechenden Fach oder Beruf entnommen werden. Es werden deshalb auch für die einzelnen Fach- oder Berufsammern besondere Vorschlagslisten, zweckmäßigerweise auch für die Tarifstreitigkeiten aufzustellen sein.

Als vorschlagsberechtigter wirtschaftliche Vereinigungen im Sinne des Gesetzes werden nach einer Erklärung der Regierung nur tariffähige Organisationen anzusehen sein.

Die Berufungsinstantz, das Landesarbeitsgericht, ist wie das Arbeitsgericht bzw. dessen Kammern zu besetzen. Die Beisitzer (Landesarbeitsrichter) müssen 30 Jahre alt und drei Jahre als Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde tätig gewesen sein. Die Berufung erfolgt in derselben Weise und auf dieselbe Dauer wie in der ersten Instanz. Auch ein Beisitzerausschuß wird wie beim Arbeitsgericht mit denselben Funktionen wie bei diesem gebildet. — Die Revision gegen Urteile des Landesarbeitsgerichtes beim Reichsarbeitsgericht ist nur möglich, wenn der Streitwert die jeweils in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze — zurzeit 4000 RM. — übersteigt, oder wenn das Landesarbeitsgericht den Streit seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen für revisionsfähig erklärt. In den oben unter Nr. 5 erwähnten Streitigkeiten entscheidet das Landesarbeitsgericht im Beschlußverfahren endgültig. In diesen Fällen ist die Belegchast bzw. Betriebsvertretung als Partei zugelassen.

(Schluß folgt.)

Aus der Praxis der Lehrlingsausbildung

Bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses müssen wir immer wieder den Einwand hören, das Rechtsverhältnis sei ein Erziehungs-, aber kein Arbeitsverhältnis, und könne deshalb die Regelung desselben allein den Arbeitgebern anheim zu lassen sein. Man will also den Arbeiterorganisationen ein Mitspracherecht auf diesem Gebiete nicht zugestehen.

Sehr oft kann man allerdings die Erfahrung machen, daß die Arbeitgeber im praktischen Leben nicht ihrer angelegenen Anweisung entsprechend handeln, besonders dann nicht, wenn dieses finanzielle Opfer erfordert.

In unserer Auffassung wurden wir beärgt durch eine Frage, die wir gegen die Firma Freientlein nach, Inhaber Siebering und Dönninghaus, vor dem Gewerbegericht in Sellenkirchen zu vertreten hatten. Der Sachverhalt ist kurz folgender:

Unser Kollege K., der bei genannter Firma als Lehrling beschäftigt ist und schon des öfteren hätte feiern müssen, wurde auch am 23. und 24. November und weiter vom 11. Dezember bis zum 18. Dezember 1925 wieder nach Hause geschickt, obwohl nach 2 Kolieren, 1 Kauter und 2 Lehrlinge weiter beschäftigt wurden. Geleistet wurden insgesamt 69 Stunden. Wir verlangten nun von der Firma, da ja Beschäftigungsmöglichkeit vorlag, die Feiertage als volle Arbeit zu bezahle. Auf gültigem Wege war allerdings nicht zu erreichen. Wir wußten mithin klagen. Es fanden dierchals zwei Ter-mine statt.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts gab sich die erhebliche Mühe, der Firma Larzumachen, daß sie auf Grund des abgeschlossenen Vertrages besondere Verpflichtungen dem Lehrling gegenüber übernommen habe, und daß sie verpflichtet sei, diese den zu beschäftigen.

Doch dieses wollte Herr Siebering nicht einsehen. Er glaubte betonen zu müssen, daß der Lehrling nicht anders behandelt werden könnte wie jeder andere Arbeiter. Auch von einem Tariflohn für Lehrlinge war es nichts bekannt. Zum Beweise für diese Behauptung nannte er Unternehmern, die auch ihren Lehrlingen zahlen, was sie wollten, jedenfalls nicht den Tariflohn.

Da eine Einigung nicht möglich war, mußte ein Urteil gefällt werden. Dieses lautet:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 43,47 RM. — dreihundvierzig Reichsmark und 47 Pf. — zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Gründe:

Zwischen dem Kläger und der Beklagten besteht ein Arbeitsvertrag, nach dem dem Kläger ein Stundenlohn von 63 Pf. zuzahlt. Der Kläger behauptet, daß er während 69 Stunden von der Beklagten nicht beschäftigt worden sei und für diese Zeit auch keinen Lohn erhalten habe. Er bittet, die Beklagte zur Zahlung von 43,47 RM. als Lohn für 69 Stunden zu verurteilen.

Die Beklagte läßt, die Klage abweisen. Sie ist der Auffassung, daß sie nicht verpflichtet sei, dem Kläger, wenn dieser wegen Arbeitsmangel feiern müsse, Lohn zu zahlen.

Auf Grund des Arbeitsvertrages hat der Kläger Anspruch darauf, daß er als Lehrling beschäftigt wird und bezahlt, sondern auch beschäftigt werde. Die Beklagte hat nicht dargetan, daß es unmöglich gewesen wäre, ihn während der 69 Stunden zu beschäftigen. Infolge-

dessen ist die Verweigerung der Lohnzahlung un-begründet. Mit der Entgegennahme der Arbeitsleistung des Klägers befindet sie sich im Verzuge. Es war daher wie gechehen zu erkennen, da das Gericht im übrigen annimmt, daß die Beklagte die Höhe der Forderung an sich nicht bestreitet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

gez. Hammann.

Uns interessiert hierbei vor allem die Einstellung des Arbeitgebers. Auf der einen Seite heißt es, der Lehrling ist kein Arbeiter, andererseits behauptet man, sobald diese Einstellung Geld kostet, daß der Lehrling nicht anders behandelt werden kann, wie jeder andere Arbeiter. Ein selbster Widerspruch, in dem sich aber recht viele Unternehmer bewegen.

In diesem Falle ist noch etwas weiteres zu beachten. In allen Lehrlingsverträgen wird gesagt, daß Krank-heiten, deren Dauer über vier Wochen hinausgeht und eine Unterbrechung des Lehrverhältnisses mit sich bringen, nach Beendigung der Lehrzeit nachgeholt werden müssen. Der hier in Frage kommende Kollege steht nun im dritten Lehrjahre und hat bereits ungefähr drei Monate wegen angeblichem Arbeitsmangel aussetzen müssen. Was soll denn nun in diesem Falle geschehen? Hier liegt der klare Beweis vor, daß man es bezüglich der sonst so betonten Pflichterfüllung dem Lehrling gegenüber in der Praxis nicht sehr genau nimmt.

Die Dinge liegen eben vielfach so, daß in dem Moment, wo die Arbeit geringer wird und die Verdienstmöglichkeiten etwas nachlassen, man die Lehrlinge nach Hause schickt. Es kommt weiter in Frage, daß ein Teil der Unternehmer bei weitem zuviel Lehrlinge be-schäftigt.

Allgemein liegt in unserer Verwaltungsstelle be-züglich des Lehrlingswesens vieles im argen. Die meisten Unternehmer zahlen den Lehrlingen keine Tariflöhne.

So zählt z. B. die Firma Walter in Warnen-Gedel 3 einem sich im dritten Lehrjahre befindlichen Lehrling ganze 28 Pf. Stundenlohn, obwohl der Tarif-lohn 63 Pf. beträgt. Schriftliche und mündliche Reka-mationen hatten bei der Firma keinen Erfolg. Hier kann auch nur die Klage helfen.

Ähnlich liegen zwei Fälle bei der Firma August Becker in Gelsenkirchen-Deßler. Diese be-schäftigt zwei junge Leute, die das Maurerhandwerk er-lernen wollen, und zahlt ihnen für die ersten sechs Wochen (Probeweile) 10 Pf. Stundenlohn. Der Vater des einen Lehrlings erhielt nun vor kurzer Zeit den Lehr-brief zur Unterschrift ins Haus geschickt, der folgende Stundenlöhne vorsieht: 1. Jahr 10 Pf., 2. Jahr 20 Pf., 3. Jahr 30 Pf. Die hier festgesetzten Löhne liegen mithin mehr als 50 Prozent unter den fest-gesetzten Tariflöhnen. Ähnlich gelagerte Fälle ließen sich noch eine ganze Anzahl anführen.

Anerkannt soll werden, daß es auch Unternehmer gibt, die den tariflichen Bestimmungen gewissenhaft nachkommen. Sie sind allerdings in der Minderheit. Wir dürfen mithin mit Recht die Frage aufwerfen, wie es wohl aussehen würde, wenn die Unternehmer hier allein zu bestimmen hätten und die Gewerkschaften voll-ständig ausgeschaltet wären. Die Antwort ist an dieser Stelle wohl überflüssig.

Wir richten deshalb an unsere Kollegen, die die Reichs-tarifvertragsverhandlungen zu führen haben, die dringende Bitte, keinen Vertrag ohne Regelung der Lehrlingslöhne abzuschließen. Als christlicher Bauarbeiterverband müssen wir es als unsere besondere Pflicht ansehen, für den jugendlichen Nachwuchs im Baugewerbe, auch soweit die materielle Seite in Frage kommt, zu sorgen. Hier kann nur die Organisation Schutz und Hilfe gewähren.

Die Pflicht aller Lehrlinge aber besteht darin, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Denn nur dann ist es möglich, ihre ideellen und materiellen Interessen in aus-reichendem Maße zu wahren.

30. April 1925 grundsätzlich ein Entgelt in Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Lohnes erhalten sollen, der für Arbeiten gleicher Art am Orte der Notstandsarbeit maßgebend ist. Nur in Ausnahmefällen ist nach § 9 Abs. 4 der genannten Bestimmungen der Verwaltungs-ausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung be-rechtigt, eine obere Grenze für das Entgelt festzusetzen oder die Anwendung eines anderen Tarifes anzuordnen. Ich bitte darauf hinzuwirken, daß die Verwaltungs-ausschüsse von dieser Befugnis nur dann Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 4 tatsächlich vor-liegen. Ferner darf ich erneut auf die dringende Not-wendigkeit hinweisen, die Frage des Entgelts bei jeder Notstandsarbeit vor Inangriffnahme der Arbeiten zu regeln, damit sich nicht hinterher, wenn die Arbeit bereits im Gange ist, Schwierigkeiten erheben.

Endlich darf ich noch bemerken, daß für Beschwerden einzelner Notstandsarbeiter über das ihnen gewährte Entgelt der Rechtsweg der Verordnung über Erwerbs-losenfürsorge gegeben ist (d. h., die Notstandsarbeiter haben kein Klagerrecht, aber sie können sich beim Arbeits-nachweis beschweren. Red. d. „Baugewerkschaft“). Das ergibt sich daraus, daß die Beschäftigung der Erwerbs-losen bei Notstandsarbeiten eine Form der Erwerbslosen-fürsorge ist.

Dieses Rundschreiben wird im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

gez. Dr. Brauns.

Erwerbslosenfürsorge im Saargebiet

Den vereinigten Bemühungen der Gewerkschaften im Saargebiet ist es gelungen, eine Erhöhung der Unter-stützungssätze für saarländische Erwerbslose durchzusetzen. Auch die gegenwärtigen Sätze sind vollkommen ungenügend und stehen in keinem Ver-hältnis zu den im Reich gezahlten Unterstüttungen. Außer-dem ist es den Bauarbeitergewerkschaften gelungen, die Regierungskommission, Abteilung Arbeitsamt, zu einer Herabsetzung der Wartezeit für Bauarbei-ter von 4 Wochen auf 14 Tage zu bewegen. Wir be-trachten auch diese Wartezeit noch als viel zu lang und werden nicht eher ruhen, bis die Bauarbeiter zum mindesten nicht schlechter behandelt werden, als andere Erwerbslose.

Im nachstehenden geben wir die Verordnung mit den neuen Unterstützungssätzen bekannt und empfehlen unsern saarländischen Kollegen, diese Verordnung aufzubewahren.

Verordnung betr. die Erhöhung der Unterstützungssätze in der Erwerbslosenfürsorge im Saargebiet.

Auf Grund des § 19 der Anlage zum Abschnitt 4 (Teil 3) des Friedensvertrages von Versailles und gemäß ihrem Beschlusse vom 9. Februar 1927 verordnet die Regierungskommission, was folgt:

§ 1. Die in der Verordnung vom 29. Dezember 1925 (Amtsblatt 1926, Seite 6) festgesetzten Höchstsätze für die zu gewährenden Unterstüttungen der Erwerbslosenfürsorge werden durch folgende ersetzt:

- 1. Für männliche Personen
 - a) über 21 Jahren, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben, 7,10 Fr.;
 - b) über 21 Jahren, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben, 6,10 Fr.;
 - c) unter 21 Jahren 4,20 Fr.
- 2. Für weibliche Personen
 - a) über 21 Jahren, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben, 6,10 Fr.;
 - b) über 21 Jahren, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben, 4,20 Fr.;
 - c) unter 21 Jahren 3,30 Fr.

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen in einzelnen folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) für den Ehegatten 2,65 Fr.;
- b) für die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige, soweit sie dem Erwerbslosen zur Last fallen, 2,25 Fr.

Einschließlich der Familienzuschläge darf die Unter-stüttung, die ein Erwerbsloser erhält, in keinem Fall den Betrag von 23 Fr. täglich übersteigen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1927 in Kraft.

Saarbrücken, am 9. Februar 1927.
Der Präsident, gez. G. W. Stephens.
G. W.

Rechtsverhältnisse der Notstandsarbeiter

Der Reichsarbeitsminister hat am 9. Februar 1927 an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge folgendes Schreiben (IV. 1301. 27) gerichtet:

Die Beschäftigung Erwerbsloser bei Notstands-arbeiten ist nach den jetzt geltenden Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 kein Arbeitsverhältnis, sondern eine Form der Erwerbslosen-fürsorge; sie gilt aber als Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne der Reichsversicherung und als Beschäftigungs-verhältnis im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Arbeitslosen-versicherung sollen dagegen Erwerbslose, die bei Not-standsarbeiten beschäftigt werden, in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen.

Auch heute schon muß aber angestrebt werden, daß das Beschäftigungsverhältnis der Notstandsarbeiter von dem regelmäßigen Arbeitsverhältnis nicht weiter abweicht, als nach der besonderen Eigenart der Notstandsarbeit unbedingt notwendig ist. Es kommt zwar die Bestim-mungen des Betriebsrätegesetzes und die anderen arbeits-rechtlichen Bestimmungen über die Entlassung von Arbeit-nehmern auf Notstandsarbeiter keine Anwendung finden. Da aber die Notstandsarbeiter die Möglichkeit haben müssen, ihre Interessen gegenüber der Betriebsleitung in geregelter Form zu vertreten, halte ich es für er-wünscht, daß die Notstandsarbeiter für diesen Zweck be-sondere Vertrauensleute bestellen, wie das übrigens heute schon vielfach geschieht. Ich bitte Sie, darauf hinzuwirken, daß die Betriebsleitungen diese Vertrauensleute als be-zugsberechtigte Vertreter der Notstandsarbeiter ansehen.

Der gleiche Gesichtspunkt muß auch bei der Anwen-dung der Vorschriften über das Entgelt der Notstands-arbeiter maßgebend sein. Ich darf deshalb erneut darauf hinweisen, daß die Notstandsarbeiter nach § 9 der Be-stimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom

Allgemeine Rundschau

Die Gewerkschaften fordern Kartellkontrolle

Die Spitzenorganisationen der deutschen Gewerkschaften haben in bezug auf Kartell- und Monopolfragen eine Eingabe an die Reichsregierung gerichtet, der wir folgen-des entnehmen:

„Die Zusammenschlüsse in Industrie und Handel, die eine monopolistische Beherrschung des Marktes er-ziehlen, nehmen an Umfang und Bedeutung ständig zu. Die bisherige Gesetzgebung gegen den Mißbrauch wirt-schaftlicher Machtstellungen hat sich als unzureichend er-wiesen. Eine schleunige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete ist daher dringend not-wendig.“

Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unter-nehmungsorganisationen fordern die Gewerkschaften die Aufnahme von Vertretern der Arbeitnehmerchaft in die Geschäftsführung dieser Organisationen mit gleichen Rechten. Vor allem verlangt die Wahrnehmung der volkswirt-schaftlichen Interessen eine ständige öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen. Die Gewerkschaften

fordern daher: Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und andere Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen, die nach Größe und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Markt auszuüben. Dieses Kontrollamt soll eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde sein. Es soll bestehen aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammengesetzten Ausschuss, dessen Mitglieder vom Reichswirtschaftsrat zu ernennen sind.

Die Hauptaufgaben des Kontrollamtes sind:

1. Führung eines öffentlichen Registers, in das alle Satzungen und Beschlüsse von Unternehmungsorganisationen sowie sonstige Vereinbarungen dieser Art zur Marktbeeinflussung einzutragen sind. Vereinbarungen, die nicht in das Register eingetragen sind, sollen nichtig sein.

2. Untersuchungen vorzunehmen über das Bestehen und die Wirksamkeit von monopolartigen Unternehmungsorganisationen und Unternehmungen, insbesondere über die Grundlagen ihrer Preispolitik. Das bisherige Einspruchsrecht des Reichswirtschaftsministers soll auf das Kontrollamt übergehen.

3. Die Anordnung der Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen und Vereinbarungen, wenn auf Grund einer Untersuchung eine Verletzung der Interessen der Gesamtwirtschaft festgestellt ist.

Die Errichtung eines internationalen Kontrollamtes und die Einschaltung der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungen auf internationaler Basis betrachten die Gewerkschaften als ein wirksames Mittel zur Durchsetzung einer internationalen Monopolkontrolle.

Gegen den Zweckpessimismus der Unternehmer

Zur Lage der rheinisch-westfälischen Schwerkohleindustrie führt die „Köln. Volksztg.“ (Nr. 28) aus, bei denjenigen Äußerungen von Wirtschaftsführern, die am liebsten noch mit grau malten, habe man es mit Ausflüssen einer bestimmten wirtschaftspolitischen Taktik zu tun, die besonders durch allgemeinpolitische und sozialpolitische Erwägungen bestimmt werde. Zweifellos gebe es in den Kreisen der Wirtschaft Strömungen, die aus dem persönlichen Verhältnis zum heutigen Staate im Gegensatz zu den offenkundigen Tatsachen nur sehr schwer sich entschließen könnten, zuzugeben, daß die wirtschaftliche Gesundung Fortschritte gemacht habe. Mitbestimmend sei für diese Unternehmertreue, wenn sie den Stand des Wirtschaftsbarometers erheblich tiefer angeben, die wenig verständige Haltung gegenüber der Arbeiterklasse. Mit der fortschreitenden Vertrauenskrise sei leider die Auffassung immer mehr geschwunden, daß es auch die Arbeiter gut haben müßten. Das Geschäft habe sich über Weihnachten und Neujahr noch gebessert, und die Vertreter der optimistischen Auffassung in der Eisenindustrie machten kein Hehl aus ihrer Ueberzeugung, daß diese in 1927 so viel arbeiten könne, als die Werke nur zu leisten vermöchten. Das Kohlenprodukt sei vollständig ausverkauft, und es seien noch 1 1/2 Millionen Tonnen, die bis zum 31. Dezember abzugeben waren, nachzuliefern. Im Ruhrgebiet würden jene Optimisten, die sich auf die Kohle berufen, immer recht behalten. In der Kohle liege die Zukunft des Reviers, und der werde die Zukunft meistern, der die beste und billigste Kohle zu liefern vermöge. Kohlenwäschen und Koksöfen von höchster Leistungsfähigkeit seien die Voraussetzung des Erfolges.

Auch in der „Boschischen Zeitung“ wird der Zweckpessimismus der Unternehmer zurückgewiesen. Dort schreibt Dr. Richard Lewinsohn den rheinisch-westfälischen Schwerindustriellen ins Stammbuch, sie hätten „Pessimismus und Schwarzscherie geradezu zur Vereinsparole erhoben.“ Was nur scheinbar eine Unhöflichkeit ist. Wer Feldzugsteilnehmer war, weiß, daß es für diese Art Parolen eine noch viel drastischere Bezeichnung gibt.

Sehr richtig!

Der böstische Graf E. Reventlow stellt im „Reichswart“ (40/1926) folgende richtige Betrachtungen über die Wertsgemeinschaft an: „Wie soll durch die Wertsgemeinschaft und in ihr die nötige Sicherheit für den Arbeitnehmer hergestellt werden? Dürfen wir auch nur einen Finger rühren, mit der Möglichkeit der Wirkung, daß die Stellung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber geschwächt wird? Nur ein schroffes Nein kann die Antwort sein. Herstellung der Wertsgemeinschaft in Industriebetrieben aller Art verstärkt durch Weg die Machtstellung des Arbeitgebers. Wertsgemeinschaft setzt eine soziale und sittliche Höhe des Arbeitgebers voraus, wie sie tatsächlich nur in sehr geringen Ausnahmefällen vorhanden sein dürfte. Was wird in der Wertsgemeinschaft aus dem Arbeitnehmer und aus der „Gemeinschaft“, wenn der Arbeitgeber seinen Betrieb an ausländisches Kapitalistentum verkauft? Interessengegenstände werden immer bleiben, aber sie werden ihrer gefährlichen Schärfe beraubt werden, wenn auf beiden Seiten eine starke Vertretung vorhanden ist.“

Wie steht es mit der Arbeitslosigkeit im Auslande?

Am höchsten ist die Arbeitslosigkeit in Dänemark. Sie betrug im Januar 1926 auf ihrem höchsten Stande 20,1 Prozent der gesamten Arbeiterschaft, senkte sich dann im Sommer durch die Arbeitsmöglichkeiten in der Landwirtschaft auf 17 Prozent, zog aber im November wieder auf mehr als 22 Prozent an.

In Norwegen ging die Zahl der unbeschäftigten Arbeiter während des ganzen vergangenen Jahres nicht unter die Durchschnittsziffer von 20 Prozent herunter, hielt sich aber meist auf der Höhe von 23 Prozent im Monatsmittel, was gegenüber dem Jahre 1925 eine wesentliche Verschlechterung bedeutet, wo selbst die Herbst-

Um 26. Februar 1927 ist der neunte Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

und Wintermonate eine Arbeitslosenziffer von meist unter 20 Prozent ausweisen.

In Großbritannien hielt sich, nicht eingerechnet die aus dem Streik im Kohlenbergbau herrührenden Erwerbslosen, die Arbeitslosenziffer auf durchschnittlich 11 bis 11,5 Prozent, legte mit 11 Prozent im Januar 1926 ein, sank um ein wenig im April, stieg dann wieder infolge der weiteren Auswirkungen des Kohlenstreikes auf andere Industrien und blieb fast bis zum Ende des Jahres 1926 unter Schwankungen auf der Höhe von 14 Prozent der angemeldeten und versicherten Gewerkschaftsmitglieder und Arbeiter.

In Österreich war die Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten 1926 um 22 000 Köpfe größer als im Jahre 1925, in der Schweiz um 1000 bis 2000 Köpfe.

Polen hatte eine geringfügige Besserung in der zweiten Jahreshälfte 1926, wo im Oktober 197 000 Arbeitslose gezählt wurden gegen 213 000 im Oktober 1925.

„Die höhere soziale Stellung und bessere Wertschätzung unserer Arbeit können wir durch fremde Hilfe nicht erreichen, sondern müssen solche uns selbst erkämpfen. Dazu ist nötig, daß wir alle noch bedeutend mehr als bisher an den Arbeiten unseres Verbandes teilnehmen und den Zusammenschluß im Verband restlos vollziehen, um durch die Macht der Masse unseren Gesundungsbestrebungen bei den gesetzgebenden Körperschaften stärkeren Nachdruck zu verleihen.“

Baugewerksmeister F. Deuge, der stellvertretende Vorsitzende des Rheinisch-Westf. Baugewerbeverbandes, schreibt diese Worte in der Zeitschr. „Das Rhein.-Westf. Baugewerbe“, Nr. 6 1927.

So urteilen die Unternehmer über den Wert der Berufsorganisation! Und viele zehntausende Bauarbeiter laufen noch unorganisiert herum? Sie dürfen es nicht länger! Seht alle Kraft in der Weiterbildung ein, damit sie umgehend unserer Berufsorganisation zugeführt werden

Der geschlossenen Front der Bauunternehmer müssen wir die geschlossene Front der Bauarbeiter gegenüberstellen!

Gering war die Arbeitslosigkeit in Frankreich. Doch ist die Zahl auch hier von 7700 Köpfen im Juli auf 16 700 im November gestiegen (heute etwa 52 000).

Die geringste Arbeitslosigkeit hatten Canada und Belgien zu verzeichnen. Canada hatte Anfang 1926 noch 8,1 Prozent Erwerbslose. Diese Zahl sank im Juli auf 2,3 und hielt sich auf der gleichen Höhe fast bis Ende des Jahres. Belgien hatte ebenfalls Anfang des Jahres 8,1 Prozent Erwerbslose, im April dagegen nur noch 3,7 Prozent und im Juli 2,6 Prozent.

Sowjethumor

Die satirische Zeitschrift „Krokolob“ widmet den bürokratischen Auswüchsen des Sowjetregimes eine besondere Nummer, in der sich u. a. folgendes Zwiegespräch findet:

Lebende Tote. (In der Sozialversicherungskasse.) „Genosse, ich bedarf einer Unterstützung aus Anlaß meines Todes.“

„Wie, Sie sind doch noch am Leben?“

„Ja, aber ich beziehe einen entsprechenden Todeschein.“

„Ach so, ja wenn Sie einen Todeschein haben, dann ist es was anderes! Das hätten Sie gleich sagen sollen!“

Selbstbetrachtungen eines Amtsdieners. „It das ein hässliches Vieh! Warten schon ganze zwei Stunden und keiner kommt auf den Gedanken zu fragen, ob heute Empfang ist. Dabei gibt es heute gar keinen Empfang.“

Aus dem Verbandsleben

Aufführungs- und Werbestou in der Pfalz. Am 5. und 6. Februar veranstaltete unser Verband in der Pfalz eine Verbandsaktion, an der sich außer unserem Bezirksleiter, Kollegen Heurich, in dankenswerter Weise die Kollegen Stöcker-Karlruhe, Koch-Freiburg und Maurer-Saarbrücken beteiligten.

Unsere Pfälzer Mitglieder gehören zu den treuesten unseres Verbandes. Wir daran noch Zweifel hatte, den haben die Versammlungen eines Besseren belehrt. Diese waren durchweg stark besucht. Auf der Tagesordnung stand in allen Versammlungen, neben der Behandlung der beruflichen Fragen, ein Hauptvortrag über die Aufgaben unserer christlich-nationalen Gesamtbewegung in Gegenwart und Zukunft. Mit größter Aufmerksamkeit verfolgten unsere Kollegen die Ausführungen der Redner, die einleitend die heutige Stellung der Arbeiterschaft in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft mit der vor 40 Jahren verglichen, dann die aktuellen Gegenwartsprobleme behandelten und am Schluß die Ziele unserer Gesamtbewegung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Voraussetzungen für deren Verwirklichung klar herausstellten.

In der Diskussion, von der die Kollegen eifrigst und lebhaft Gebrauch machten, konnte allgemein ein unter-

Gewerkschaftsgeist, der zu den besten Hoffnungen berechtigt, festgestellt werden. Ohne Zweifel wird die Erkenntnis immer mehr Gemeingut unserer Mitglieder auch in der Pfalz, daß wir uns in Zukunft nur dann im gewerblichen und öffentlichen Leben durchsetzen und materiell wie kulturell aufsteigen werden, wenn wir es verstehen, zielbewußte, leistungsfähige, zahlenmäßig starke und finanziell kräftige gewerkschaftliche Kampforganisationen zu schaffen. Ohne diese Voraussetzungen werden wir uns gegenüber den antisozialen Mächtigkeiten in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nicht behaupten, geschweige denn neuen sozialen Fortschritt verwirklichen können. Neben persönlicher Mitarbeit jedes einzelnen Berufskollegen sind Ueberzeugungstreue, Bekennermut und praktischer Opfergeist unerläßliche Vorbedingungen für den Erfolg.

Es ist keine Illusion, sondern Wirklichkeit, daß bei alle kampfesfrohe Gewerkschaftsgeist, der einstens unsere Pfälzer Kollegen so lobenswert auszeichnete und der in den letzten Jahren durch die Ungunst der Verhältnisse (Besetzungs- und Arbeitslosennot) gelitten hatte, wieder zurückgekehrt ist.

Am Schluß der einzelnen Veranstaltungen trat eine ganze Reihe unorganisierter Kollegen unserem Verbande bei. Hoffen wir, daß diese Aktion sich im gesamten Pfälzer Bezirk noch weiter auswirkt, damit unser Berufsverband bei kommenden Auseinandersetzungen stark genug ist und wir als Gesamtbewegung in der Lage sind, nicht nur Verschlechterungen unserer gegenwärtigen Verhältnisse abzuwehren, sondern Verlorenes zurückzuerobern und neue Fortschritte zu verwirklichen. Auf zur Arbeit! H.

Verwaltungsstelle Freiburg i. B. Die am 13. Februar in Freiburg abgehaltene und in glänzender Einmütigkeit verlaufene Generalversammlung wies einen Besuch auf, wie er wohl selten zu finden sein dürfte. Neben den 287 Kollegen (70 Prozent der Mitglieder) konnte auch der Bezirksleiter, Kollege Heurich, begrüßt werden. Dem Geschäfts- und Passenbericht ist zu entnehmen, daß die Verwaltungsstelle unter der großen Arbeitslosigkeit stark zu leiden hatte. Die Wirkungen zeigten sich auch im finanziellen Bild. Trotzdem muß der Geist und der Versammlungsbesuch ein guter genannt werden. Innere Festigung in der ganzen Verwaltung, Vertiefung und Klärung der Ideen, Bindungsarbeit in reichem Maße trugen dazu bei, daß das Baubelegienystem, die Jugendorganisation und die Agitation besser ausgebaut und weitergetrieben werden konnten. Ein Zeichenkursus, gut besucht, sollte den Kollegen theoretische Fachkenntnisse vermitteln. Zu den wichtigsten Fragen sozial- und wirtschaftspolitischer Art wurde immer rechtzeitig und ausgiebig Stellung genommen und Wünsche und Anregungen an die in Frage kommenden Instanzen weitergeleitet. Rat und Auskunft wurde allen Kollegen gegeben, davon auch lebhaft Gebrauch gemacht. Ein Wunsch blieb auch 1926 offen: mehr Verständnis und Leben im Ortskartell der christlichen Gewerkschaften zu wecken. Die Vorstandswahlen sprachen einstimmig dem alten Vorstand erneut das Vertrauen aus. Der Kollege Heurich wies auf die bisherigen geringen Ergebnisse der Reichstaxiverhandlungen hin und forderte die Kollegen auf, das Ergebnis dadurch zu beeinflussen, daß der letzte Mann für die Organisation gewonnen werde. Interessante Ausführungen machte er zum Wohnungsban, dem seiner wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung entsprechende finanzielle Mittel zugewiesen werden müßten. Weiter wies Kollege Heurich auf die sich wieder breitmachende Boden Spekulation hin. Wir verlangen, daß das Wort: „Macht euch die Erde untertan“ auch auf den Arbeiter praktisch angewendet wird. Alle unsere Forderungen wollen wir vom Boden des sittlichen Rechtes aus verfechten. Mit dem Dank an alle Vertrauensleute und der Aufforderung, weiter und noch intensiver in diesem Jahre an der Stärkung des Verbandes zu arbeiten, konnte die auf guter geistiger Höhe stehende Versammlung nach 3 1/2 Stunden Dauer geschlossen werden.

Don den Arbeitsstellen

Schölicher Baunfall

Köln. Die Firma Müller & Froehheim ist zwischen Köln-Kalk und Mühlheim mit dem Abtransport der angefüllten Halben der Firma Grüneberg, Köln-Kalk, beschäftigt. Die Höhe der abzufahrenden Halben beträgt teilweise 3 Meter. Am Freitag, den 11. Februar, löste sich, während die Arbeiter mit dem Befahren eines Huges beschäftigt waren, ein größerer Teil der Erdmassen an einer Stelle ab und stürzte herunter gegen die dort stehenden Wagen. Ein Arbeiter wurde unter den herabstürzenden Erdmassen begraben und gegen einen Wagen geschleudert, so daß er einen Schädelbruch erlitt und kurz darauf starb, zwei andere kamen mit leichten Verletzungen davon. Auch dieses Unglück hätte verhütet werden können, wenn die Bauarbeiter-Schutzbemühungen beobachtet worden wären. Erst nach dem Unfall wurden die Vorschriften über den Bauarbeiter-Schutz angeschlagen, die nach Aussage der Arbeiter bis dahin fehlten.

Wir machen nochmals dringend darauf aufmerksam, daß überall dort, wo die Bauarbeiter-Schutzbemühungen übergangen werden, dies sofort der Verbandsleitung mitzuteilen ist.

Bücherchau

Das Nationale Bauprogramm. Unter diesem Titel ist soeben ein 200 Seiten starkes Buch*) erschienen, dessen Herausgeber Dr. Heinrich Brüning, Dr. v. K., Prof. Dr. Dessauer, R. v. K., und Reg.-Baumeister a. D. Carl Sander sind. In seinem ersten Teile behandelt das Buch die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen, in seinem zweiten Teile die technischen Grundlagen der Wohnungsreform. Hervor-

